

Statuten Verein FAME

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein FAME» besteht ein im Handelsregister eingetragener, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne des Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Sulgen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt freiwillige, schulergänzende Betreuungsangebote auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Sulgen, der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg, sowie der VSG Region Sulgen anzubieten.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge der Politischen Gemeinde Sulgen. Diese Beiträge werden durch die Politische Gemeinde beantragt und im Rahmen des ordentlichen Budgets genehmigt.
- Beiträge der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg. Diese Beiträge werden durch die Politische Gemeinde beantragt und im Rahmen des ordentlichen Budgets genehmigt.
- Beiträge der Volksschulgemeinde Region Sulgen (VSG). Diese Beiträge werden durch die VSG beantragt und im Rahmen des ordentlichen Budgets genehmigt.
- Beiträge aus Leistungsvereinbarungen mit der VSG im Bereich Liegenschaften und Schulbus. Diese Beiträge werden durch die Behörde der VSG genehmigt.
- Beiträge der Eltern für die Nutzung von FAME. Diese Beiträge werden durch die drei Körperschaften bestätigt und sind im Reglement Elterntarif festgehalten.
- Subventionen von Bund und Kanton.

- Spenden, Gönnerbeiträge, Legate und Zuwendungen aller Art

4. Mitglieder

Mitglieder des Vereines sind:

- Politische Gemeinde Sulgen
- Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg
- VSG Region Sulgen

5. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist frühestens vier Jahre nach operativem Beginn möglich. Erfolgt auf diesen Termin keine Kündigung, verlängert sich die Mitgliedschaft um drei weitere Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. Die Delegiertenversammlung

Zur ordentlichen Delegiertenversammlung werden die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden vom Präsidenten eingeladen.

Einladungen per E-Mail sind gültig. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

Die Mitglieder haben an der Delegiertenversammlung folgendes Vertretungsrecht:

Politische Gemeinde Sulgen

2 Vertreter/Vertreterinnen

Sulgen, Kradolf-Schönenberg V15Dez21

| | |
|---|----------------------------|
| Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg | 2 Vertreter/Vertreterinnen |
| VSG Region Sulgen | 2 Vertreter/Vertreterinnen |

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten/Präsidentin geleitet. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Die Delegiertenversammlung hat als oberstes Organ folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- Genehmigung des Jahresberichts der pädagogischen Leitungsperson FAME
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle unter Beachtung des Vorschlagsrechts der beteiligten Körperschaften
- Festsetzung der Beiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
- Erlässt Reglemente
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Personen zusammen.

Die beteiligten Mitglieder haben folgendes Vorschlagsrecht:

- Politische Gemeinde Sulgen, 2 Personen
- Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, 2 Personen

Sulgen, Kradolf-Schönenberg V15Dez21

- VSG Region Sulgen, 2 Personen
- Eine Person aus dem Betreuungsteam, ohne Stimmrecht
- Elternvertretung, je 1 Person aus den Politischen Gemeinden, ohne Stimmrecht

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand vertreten durch den Präsidenten führt das Betreuungsteam und ist für Wahl und Kündigung der Mitarbeitenden verantwortlich.

Er kann für die Erreichung der Vereinziele Rechtsgeschäfte abschliessen welche zur Organisation des Vereins notwendig sind.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem andern Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese haben je eine Stimme. Das Präsidium, oder bei Abwesenheit der Vorsitz, hat den Stichtscheid.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Elternvertretungen
- Leitungsperson Betreuungsteam
- Qualität und Weiterentwicklung Verein

Der Vorstand konstituiert sich selbst

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

9. Finanzwesen

Das Jahresbudget setzt sich aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, Elternbeiträgen und anderen freiwilligen Zuwendungen zusammen. Über die Ausgaben innerhalb des Gesamtbudgetrahmens bestimmt der Vorstand.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

10. Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder ein juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung den schriftlichen Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigung hat das Präsidium kollektiv mit einem andern Mitglied des Vorstandes. Das Präsidium vertritt den Verein, den Vorstand und das Betreuungsteam nach aussen.

12. Kommission zur Qualität und Weiterentwicklung

Die Kommission setzt sich aus Vertreter verschiedener Anspruchsgruppen zusammen. Sinn und Zweck dieser Kommission ist es, die Qualität der Betreuungsangebote weiterzuentwickeln und auszubauen.

13. Haftung der Vereinsmitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

15. Allgemeines

- Die schulergänzenden Betreuungsangebote unterstehen der Bewilligungspflicht und Aufsicht des Kanton Thurgau, Departement für Justiz und Sicherheit.
- Der Verein kann einen Fonds einrichten, mit dem Ziel Elternbeiträge in bestimmten Fällen zu Entlasten oder ganz zu erlassen. Er erstellt ein entsprechendes Reglement und beschreibt die Organisation sowie Herkunft und Verwendung der Mittel.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.12.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sulgen und Kradolf-Schönenberg, 15. Dezember 2021

Für den Gemeinderat PG Sulgen

Für den Gemeinderat PG Kradolf-Schönenberg

Für die Schulbehörde VSG Region Sulgen